

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1900

Arbeitsvergabe; "Solothurn, Entlastung West"; Ingenieurleistungen; Projektierung und örtliche Bauleitung

1. Feststellungen

Mit RRB Nr. 2003/125 vom 7. Februar 2003 wurden drei Ingenieurgemeinschaften im Rahmen des zweistufigen selektiven Verfahrens zur Vergabe der Ingenieurleistungen "Projektierung und örtliche Bauleitung" selektioniert. Diese hatten im Rahmen der zweiten Stufe ein Angebot mit Vorprojekt der Entlastungsstrasse H5a "Solothurn, Entlastung West" auszuarbeiten.

Am 23. Juni 2003 wurden die drei Vorprojekte "homofaber", "Key West" und "Leporello" durch die Ingenieurgemeinschaften fristgerecht eingereicht.

Die Beurteilung der Projektdossiers erfolgte anhand der qualitativen Kriterien

- Auftragspezifische Qualifikation, Organisation und Einsatz der Schlüsselpersonen (Gewicht 15 %)
- Auftrags- und Risikoanalyse, Massnahmenplanung (Gewicht 15 %)
- Vorprojekt (Gewicht 70 %)

Diese Kriterien entsprachen den in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien.

Die Beurteilung der Angebote und der Vorprojekte erfolgte durch ein mit RRB Nr. 2116 vom 28. Oktober 2002 bestimmtes Beurteilungsgremium. Anlässlich der Sitzung vom 11. Juli 2003 wurde die Bewertung gesamthaft vorgenommen. Zur Bewertung wurde das Schulnotensystem verwendet (6 = beste Note, 1 = schlechteste Note). Durch die Verknüpfung von Benotung und kriterienspezifischen Gewichten der qualitativen Kriterien ergab sich die Bewertung in Form von Beurteilungspunkten. Alle Beurteilungspunkte zusammen konnten im Maximum 100 %-Punkte ergeben und wurden als "Qualitätswert" bezeichnet.

Die Kostenangaben der Anbieter zum Vorprojekt wurden durch einen unabhängigen externen Kostenprüfer überprüft. Die Bauherrschaft behielt sich somit vor, die vom Anbieter angegebenen Kosten allenfalls zu korrigieren.

Den Zuschlag sollte das gesamtwirtschaftlich günstigste Angebot, d.h. das Angebot mit dem tiefsten "Beurteilungspreis" erhalten. Dieser wurde errechnet aus den Gesamtkosten (inkl. Ingenieurhonorar für die ausgeschriebenen Ingenieurleistungen) dividiert durch den "Qualitätswert". Der Beurteilungs-

preis stellt somit ein Preis/Qualitätsverhältnis dar, d.h. dasjenige Angebot mit den geringsten Kosten pro Qualität soll den Zuschlag erhalten.

Zusammengefasst lassen sich die Bewertung der qualitativen Kriterien, die Gesamtkosten sowie das Preis/Qualitätsverhältnis (Beurteilungspreis) der Angebote aufgrund des Berichtes des Beurteilungsgremiums in folgender Gesamtbewertung zusammenfassen:

		Key West	homofaber	Leporello
Qualitative Zuschlagskriterien	Auftragsspezifische Qualifikation, Organisation und Einsatz der Schlüsselpersonen [%]	12.0	13.5	13.5
	Auftrags- und Risikoanalyse, Massnahmenplanung [%]	10.5	9.0	15.0
	Vorprojekt [%]	55.8	49.4	56.8
QUALITÄTSWERT [%]		78.3	71.9	85.3
GESAMTKOSTEN GEMÄSS VORPROJEKT [Mio. Fr.]		75.9	75.8	77.4
PREIS/QUALITÄTSVERHÄLTNIS (Beurteilungspreis)		96.9	105.5	90.7

Das Beurteilungsgremium stellte aufgrund der Gesamtbewertung den Antrag, den Auftrag zur Projektierung und örtlichen Bauleitung an die IG Gruner AG, Basel, Heinzelmann AG, Brugg, Fürst Laffranchi GmbH, Wolfwil basierend auf dem Vorprojekt "Leporello" bei einem Angebotspreis (Ingenieurhonorar) von Fr. 7'983'926.50 (Netto, inkl. MwSt.) zu vergeben.

Der Antrag des Beurteilungsgremiums wurde in der Folge auch im beratenden Gremium "Politische Begleitkommission" am 12. August 2003 eingehend diskutiert und erhielt eine mehrheitliche Zustimmung. Im Anschluss daran wurde eine kantonale Mitwirkung gemäss § 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) durchgeführt. Deren Ergebnis wurde im "Mitwirkungsbericht" dokumentiert (siehe RRB vom 21. Oktober 2003, Solothurn; Entlastung West; Bericht über die öffentliche Mitwirkung).

In einer Eingabe an den Regierungsrat haben die Verfasser des Vorprojektes "Key West" mit Datum vom 12. September 2003 verschiedene Aussagen im Bericht des Beurteilungsgremiums bemängelt. Die Eingabe wurde den andern Bewerbern zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Auftrag des Regierungsrates hat das Beurteilungsgremium erneut getagt und zur Eingabe Stellung genommen. In der Stellungnahme des Beurteilungsgremiums vom 8. Oktober 2003 zur Eingabe des Projektteams "Key West" wird am ursprünglichen Bericht ausdrücklich festgehalten. Die Stellungnahme kann von den nicht berücksichtigten Bewerbern eingesehen werden (siehe Ziffer 3.5).

2. Erwägungen

2.1 Das selektive Verfahren zur Vergabe von Ingenieurleistungen ist korrekt und transparent abgelaufen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat im vorliegenden Fall für die Vergabe dieser Ingenieurleistungen ein Beurteilungsgremium eingesetzt (RRB Nr. 2116 vom 28. Oktober 2002). Dieses Beurteilungsgremium hat in einer ersten Stufe aus insgesamt 13 Projektideen drei ausgewählt. Einstimmig wurde letztlich die Empfehlung abgegeben, dem

schon in der ersten Stufe an erster Stelle liegenden Projektteam "Leporello" den Zuschlag zu geben.

- 2.2 Der Entscheid beziehungsweise Antrag des Beurteilungsgremiums ist aufgrund der zum Voraus bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und Gewichtungen ohne weiteres nachvollziehbar. Das gilt auch für die vom Gremium in seiner Stellungnahme vom 8. Oktober 2003 zur "Eingabe Key-West" gemachten Ausführungen. Der Regierungsrat hat die Eingabe und die Stellungnahme des Beurteilungsgremiums eingehend geprüft und diskutiert. Es sind weder Verfahrensfehler noch Ausschlussgründe noch fehlerhafte Bewertungen durch das Beurteilungsgremium ersichtlich, welche zu einem andern Endergebnis führen würden und den Regierungsrat veranlassen könnten, vom Antrag des Beurteilungsgremiums abzuweichen. Eine "Beantwortung der offenen Fragen zum Projekt "homofaber" vor dem Vergabeentscheid", wie vom drittplatzierten Bewerber in seiner Vernehmlassung postuliert, ist weder opportun noch rechtlich geboten. Unterschiedliche Auffassungen zur Vergabe sind allenfalls Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens.

Auch der Regierungsrat ist überzeugt von der Konzeption der Gesamtanlage im Allgemeinen, aber auch von der Gestaltung der Strassenbrücke im Speziellen, welche bekanntlich Anlass zu breiter Diskussion in der Bevölkerung gab. Die Gesamtanlage fügt sich überzeugend, den jeweiligen Funktionen entsprechend konzipiert, in die Weststadt ein. Speziell die Brücken sind entsprechend ihrer Zwecke konstruiert und gestaltet. Die Analyse von funktionalen Ansprüchen und angemessener Reaktion in der Kulturlandschaft führen die Verfasser von "Leporello" zu einer ungewöhnlichen, aber stimmigen Lösung ihrer beiden Brücken. Die Strassenbrücke, mit ihrer erwartenden Lärm- und Verkehrsbelastung, kombiniert durch die gewählte Wannenkonstruktion in interessanter Weise Konstruktion und Lärmschutz.

Den Ausführungen und Anträgen des Beurteilungsgremiums ist mithin zu folgen.

- 2.3 Daran kann auch das Ergebnis des im Bau- und Justizdepartement durchgeführten Mitwirkungsverfahrens gemäss Raumplanungsgesetz und Planungs- und Baugesetz nichts ändern (zum Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens siehe RRB Nr. 2003/1899 vom 21. Oktober 2003 Solothurn; Entlastung West; Bericht über die öffentliche Mitwirkung).

Diese Mitwirkung ist schon im Vorfeld ihrer Durchführung von den Medien in den Rang einer Volksabstimmung gehoben worden. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist indessen eine Aufgabe der Exekutive. Es handelt sich um Verfügungen, welche nicht dem demokratischen Prinzip, sondern gewissen Rechtsgrundsätzen unterliegen. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind nur (aber immerhin) im Rahmen dieser Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen. Das wird im Verlauf der Weiterbearbeitung des Projektes "Leporello" geschehen.

- 2.4 Einzuräumen bleibt Folgendes: Das im Anschluss an die Tätigkeit des Beurteilungsgremiums durchgeführte kantonale Mitwirkungsverfahren zeigt den Konflikt zwischen einem Vergabeverfahren mit Beurteilungsgremium und einer öffentlichen Mitwirkung auf, insbesondere wenn das öffentliche Mitwirkungsverfahren – wie vom Gesetz gefordert – frühzeitig, d.h. vor dem Entscheid der Vergabebehörde erfolgt. Die öffentliche Mitwirkung

kann in diesem Fall als Teil des eigentlichen Vergabeverfahrens ge- beziehungsweise missdeutet werden. Dies trifft jedoch weder planungs- noch vergaberechtlich zu. Dasselbe gilt noch in weitaus grösserem Masse für die unmittelbar nach dem Publikwerden des Entscheides des Beurteilungsgremiums in verschiedenen Medien aufgenommene Diskussion.

- 2.5 Die öffentliche Mitwirkung ergab im Übrigen eine gute Gesamtbewertung der vom Projektteam "Leporello" vorgeschlagenen Lösung. Auch die aufgrund einer breiten Kampagne erwartete breite öffentliche Ablehnung der gewählten Wannenkonstruktion der Strassenbrücke wurde nicht bestätigt. So beurteilten 44 % der Mitwirkenden die Aspekte "Zurückhaltende Integration der Anlage in die Landschaft und Siedlung" und "Gestaltung der Strassenbrücke" als "gut" oder "sehr gut".
- 2.6 Das Bau- und Justizdepartement stellt dem Regierungsrat aufgrund der Gesamtbewertung des Beurteilungsgremiums und unter Berücksichtigung der Resultate der kantonalen Mitwirkung den Antrag, den Auftrag zur Projektierung und Bauleitung an die IG Gruner AG, Basel, Heinzelmann AG, Brugg, Fürst Laffranchi GmbH, Wolfwil basierend auf dem Vorprojekt "Leporello" zu vergeben. Dieses Angebot war aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Bedingungen das wirtschaftlich günstigste.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55):

- 3.1 Den Zuschlag erhält das Angebot der **IG Gruner AG, Basel, Heinzelmann AG, Brugg, Fürst Laffranchi GmbH, Wolfwil, p.A. Gruner AG, Gellertstrasse 55, 4020 Basel**, zum Betrag von **netto Fr. 7'983'926.50** (inkl. MwSt.).
- 3.2 Der Kantonsingenieur ist ermächtigt, den Ingenieurvertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 3.3 Vorerst ist ein bis Ende 2004 laufender Ingenieurvertrag abzuschliessen, welcher eine Option für einen Folgeauftrag in der Höhe der restlichen Vergabesumme beinhaltet. Diese Option wird nach der Erteilung des entsprechenden Verpflichtungskredites für die Planung des Projektes "Entlastung Solothurn" eingelöst.
- 3.4 Die jährlichen Bruttokosten für das Projekt werden dem Konto 501000/A60024 belastet.
- 3.5 Ziffer 3.1 ist den nicht berücksichtigten Anbietern durch Brief des Amtes für Verkehr und Tiefbau mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 der Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.
- 3.6 Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die

Beweismittel sind anzugeben. Fehlen die Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (6)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle